

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 05.12.2019

Betreff:

Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH für den Bereich Wasserversorgung

Anlage(n):

Mitzeichnung
Anlage 1: Konzessionsvertrag Wasser
Anlage 2: Gutachten nach § 107 GemO

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat zu empfehlen, den in der Anlage 1 beigefügten Konzessionsvertrag für den Bereich Wasserversorgung ab dem 01.01.2020 mit der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH abzuschließen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	05.12.2019	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	12.12.2019	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
ab 2020	53.50.00.00.00	Kombinierte Versorgung Stadtwerke (SWLB)

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
3511000	Konzessionsabgaben	Ansatz laut Abschlagszahlungen für 2019	-	410.000 EUR

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Kornwestheim und der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (nachfolgend SWLB genannt) über „das Recht öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken und sonstige öffentliche Grundstücke zur Verlegung, Veränderung und Unterhaltung von Leitungen zum Zwecke der Lieferung von **Wasser** im Stadtgebiet zu benutzen“ vom 01.01.2009 mit einer Laufzeit von 10 Jahren enden am 31.12.2019.

Nach § 149 Satz 1 Nr. 9a GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) musste bisher beim Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrags kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden wie z.B. bei Strom- oder Gaskonzessionen.

Nach neuester Rechtsprechung (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.02.2018 – VI-2 U (Kart) 6/16 so auch so auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.06.2018 – VI-2 U (Kart) 7/16) ist die Zulässigkeit einer Direktvergabe jedoch nicht mehr gegeben. Auch für das Thema Inhousevergabe an die Stadtwerken Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) liegen nach Einschätzung der Berater der PWC (Beauftragung vgl. Vorlage 279/2017) weder die Voraussetzungen für eine Inhousevergabe vor noch eines fehlenden Wettbewerbs aufgrund von Ausschließlichkeitsrechten.

Demnach wurde, um eine rechtssichere Vergabe des Wasserkonzessionsvertrages zu gewährleisten, ein transparentes und nicht diskriminierendes Auswahlverfahren durchgeführt in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und der Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens, an dem sich interessierte Unternehmen beteiligen können. Die Bekanntmachung erfolgte am 03.10.2019 im EU-Amtsblatt mit einer Meldefrist für die Einreichung der Bewerbungen oder den Eingang der Angebote bis zum 11.11.2019 um 12.00 Uhr.

Nach Ablauf der Frist hat sich neben den SWLB kein weiterer Bewerber auf die Anzeige gemeldet. Die eingegangenen Unterlagen wurden von der PWC geprüft und freigegeben.

Der abgestimmte Vertragsentwurf kann der Anlage 1 entnommen werden. Die Vertragslaufzeit soll nach § 9 Nr. 1 des Wasserkonzessionsvertrags 20 Jahre betragen. Eine explizite gesetzliche Regelung zur Laufzeit von Wasserkonzessionsverträgen gibt es nicht. Jedoch ist diese Laufzeit an die gesetzlichen Regelungen für die Vergabe von Strom-, Gas- oder Fernwärmekonzessionen angelehnt, bei denen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) die Laufzeit von Konzessionsverträgen auf maximal 20 Jahre begrenzt ist, mit dem Ziel alle 20 Jahre einen Wettbewerb um die öffentlichen Verteilernetze stattfinden zu lassen. Eine längere Laufzeit hätte in diesen Fällen die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge.

Der alte Wasserkonzessionsvertrag vom 01.01.2009 hatte nur eine Laufzeit von 10 Jahren, da dieser eigentlich als eine Art Umschreibung des alten Verwaltungsvereinbarungsvertrags vom 01.01.2000 mit dem ehemaligen Eigenbetrieb Stadtwerke Kornwestheim auf den neuen Rechtsnachfolger SWLB gewertet werden konnte.

Nach § 107 der Gemeindeordnung soll dem Gemeinderat das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vor der Beschlussfassung vorgelegt werden. In Anlage 2 ist die gutachterliche Stellungnahme des Beraterbüros Dr. Thomas Würtenberger aus Stuttgart gemäß § 107 GemO zu dem Entwurf des Konzessionsvertrags über den Betrieb der Wasserversorgungsnetze in der Stadt Kornwestheim beigefügt. Als Ergebnis stellt das Beraterbüro Dr. Thomas Würtenberger fest, dass der Konzessionsvertrag den Vorgaben des § 107 GemO Rechnung trägt. Die Erfüllung der Aufgaben der Stadt wird durch den Vertrag nicht gefährdet. Aus Sicht des Beraterbüros wahrt der Konzessionsvertrag auch die berechtigten wirtschaftlichen Interessen sowohl der Stadt als auch ihrer Einwohner und ist daher insgesamt als ausgewogen anzusehen.

Die Verwaltung empfiehlt, den in der Anlage 1 beigefügten Konzessionsvertrag für den Bereich Wasserversorgung mit der SWLB zum 01.01.2020 abzuschließen.